

WÜRTH AG

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Für Verträge der Würth AG (nachfolgend Würth AG) mit Lieferanten im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind (falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind) die nachstehenden Bedingungen massgebend. Die anfängliche oder nachträgliche Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Einkaufsbedingungen und der eventuell getroffenen weiteren Vereinbarungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

1.2 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Änderung an Würth AG absenden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Würth AG bestellt ausschliesslich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Würth AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Würth AG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Würth AG die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Würth AG zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Würth AG. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2.2 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Würth AG ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage

von Würth AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von Würth AG als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind.

2.3 Nur schriftlich, per Fax oder in anderer elektronischer Form erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der in der oben genannten Form übermittelten Bestätigung. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen oder in der oben genannten Form übermittelten Auftrag werden nicht anerkannt.

2.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

2.5 Kann Würth AG durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass Würth AG eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, so gilt diese Erklärung als dem Lieferanten zugegangen.

2.6 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in seiner Unternehmenskommunikation, insbesondere in Werbematerialien und an Messen, auf geschäftliche Verbindungen mit Würth AG erst nach einer von dieser erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Ein Verstoß gegen diese Regelung zieht die sofortige Fälligkeit der in Art. 11.1 dieser Einkaufsbedingungen festgelegten Vertragsstrafe nach sich. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt Würth AG ausdrücklich vorbehalten.

2.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2.8 Würth AG kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Sämtliche vom Lieferanten gegenüber Würth AG genannten Preise sind exklusive MwSt. anzugeben und so zu kennzeichnen.

3.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle von Würth AG bestellten Warenlieferungen die Lieferbedingung «FCA» (Incoterms der aktuellen Fassung). Bei abweichenden Vereinbarungen kommen ausschliesslich die gemäss den Incoterms der jeweils aktuellen Fassung möglichen Lieferklauseln in Betracht. Entspricht eine verwendete Lieferklausel nicht den zum Zeitpunkt der Verwendung gültigen Incoterms, so ist derjenige Incoterm anzuwenden, welcher der verwendeten Klausel am ehesten entspricht.

3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive der transportgerechten Verpackung und der notwendigen Transporthilfsmittel (z. B. Paletten und Aufsetzrahmen). Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten. Preiserhöhungen des Lieferanten gegenüber Würth AG müssen mit dreimonatiger Vorlaufzeit angekündigt und durch Würth AG schriftlich genehmigt werden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.4 Ist ein Preis «FCA», «EX WORKS (ab Werk bzw. Lager)» oder entsprechendes vereinbart, ist die Ware durch den von Würth AG vorgeschriebenen Spediteur zu transportieren.

3.5 Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. von Würth AG zu enthalten. Auf Lieferscheinen, Rechnungen und Angeboten müssen die Artikelnummern von Würth AG angegeben werden.

3.6 Würth AG übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. In Einzelfällen können bis zu 10 % (zehn Prozent) Über- und bis zu 5 % (fünf Prozent) Unterlieferungen nach vorgängiger Absprache durch Würth AG genehmigt werden.

3.7 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und der Stellplatz im jeweiligen Transportmittel optimal ausgenutzt wird. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden Würth AG gemäss vorheriger schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Würth AG berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

3.8 Lieferanten von Produkten, deren Beförderung gemäss den geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter (SDR/RSD, ADR/RID, IATA/DGR, IMO/IMDG etc.) und/oder den Bestimmungen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich gilt, verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen betreffend der Verpackung, Gefahrenkennzeichnung und -etikettierung der Ware einzuhalten und dem von Würth AG beauftragten Spediteur die zum Transport notwendigen Unterlagen und Formulare zur Verfügung zu stellen.

3.9 Ergänzend hierzu gelten die von Würth AG abgegebenen Lieferantendokumente (Details zu Zoll- und MwSt.-Abwicklung) sowie insbesondere die Versand-, Verpackungs-, Gefahrenkennzeichnungs- und Etikettierungsvorschriften von Würth AG. Sämtliche Aufwendung und Zusatzkosten aller Art, die Würth AG durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Lieferanten entstehen, werden dem Lieferanten belastet.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

4.1 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmässiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemässen Rechnung steht Würth AG ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Massgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

4.2 Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen und Schulden werden, soweit nichts anders vereinbart wurde, über Würth AG B.V., Amsterdam, Kùs-

nacht/Zürich Branch, eingezogen bzw. bezahlt. Zum Einzug der Forderungen des Lieferanten bei der Würth AG schliesst der Lieferant einen separaten Vertrag über die Zahlungsregulierung mit der Würth Finance International B.V. ab. Bei entgegenstehenden Forderungen von Würth AG und Lieferant steht der Würth AG sowie der Würth Finance International B.V., Amsterdam, Küsnacht/Zürich Branch, ein umfassendes Verrechnungsrecht zu. Es gelten die mit dem Lieferanten im Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemässe Rechnung eingegangen ist.

4.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Würth AG zu übersenden. Sie müssen jedoch spätestens 5 (fünf) Tage nach Rechnungseingang bei Würth AG vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der vereinbarten Bescheinigung zu laufen.

4.4 Die Begleichung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäss und gilt insbesondere nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Waren oder Dienstleistungen. Bei fehlerhafter Lieferung ist Würth AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Würth AG im gesetzlichen Umfang zu.

4.5 Jegliche Formen von Finanzierungslösungen, wie beispielsweise Vorauszahlungen oder Zahlungen vor Fälligkeit der Rechnung, werden im Einzelfalle durch die Würth Finance International B.V., Amsterdam, Küsnacht/ Zürich Branch, separat mit dem Lieferanten vereinbart.

5. Warenursprung, Zolltarifnummer, Gefahrgut

5.1 Der Lieferant hat den Warenursprung, die Zolltarifnummer und ggf. die Gefahrgutbezeichnung jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit dieser Angaben. Eventuelle Änderungen der Gefahrgutbezeichnungen sind Würth AG schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs und der Zolltarifnummer sind ebenfalls umgehend schriftlich mitzuteilen. Da diese jedoch in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Ware hinweisen, ist die Lieferung von Waren, deren Ursprung

und/oder Zolltarifnummern ändern, nur nach schriftlicher Genehmigung durch Würth AG möglich. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer kann bei Nichtgenehmigung nicht mehr an Würth AG geliefert werden.

6. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

6.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu laufen.

6.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins sind die vereinbarten Incoterms. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann.

6.3 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er Würth AG dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

6.4 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so werden ihm notwendige Eiltransporte oder ähnliche Massnahmen, die Würth AG vornehmen muss, um Termine gegenüber ihren Kunden zu halten, belastet. Wird wegen einer Terminüberschreitung des Lieferanten eine Nachfrist für die geschuldete Leistung festgelegt und kommt es zu einer erneuten Terminüberschreitung, so werden dem Lieferanten alle bei Würth AG und bei den Kunden von Würth AG aus dem Verzug entstehenden Kosten belastet. Verzugsschadensersatzansprüche von Würth AG bleiben hiervon unberührt (siehe Art. 6.6 dieser Einkaufsbedingungen). Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Im Falle rechtzeitiger Mitteilung und anerkannter Gründe der Verzögerung (s. o. 6.3) wird Würth AG auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe verzichten.

6.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Würth AG zu liefernden Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

6.6 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist Würth AG, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Daneben ist Würth AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Würth AG nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6.7 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Würth AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei Würth AG – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Würth AG sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Würth AG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Würth AG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

6.9 Teillieferungen akzeptiert Würth AG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

7. Haftung

7.1 Die Parteien haften für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

7.2 Soweit Würth AG oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Ware oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.

7.3 Für Massnahmen von Würth AG oder der Kunden von Würth AG zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.

8. Gewährleistung

8.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Vertrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede als verbindlich anzusehende Beschreibung, Zeichnung oder eine sonstige Unterlage.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind, die vereinbarte Beschaffenheit und gegebenenfalls zugesicherten Eigenschaften besitzen (siehe Art. 8.4 dieser Einkaufsbedingungen), sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von Würth AG wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

8.3 Würth AG wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung sowie Transportschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei Würth AG bzw. bei der bezeichneten Empfängeradresse. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

8.4 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die Würth AG aufgrund öffentlicher Äusserungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (Art. 2 Abs. 1–3 Schweizer Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt waren

oder im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften standen oder sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äusserung nicht kannte und auch nicht kennen musste.

8.5 Sowohl beim Kauf- als auch beim Werkvertrag steht Würth AG das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder Würth AG wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

8.6 Würth AG kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, kann Würth AG auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Die Selbstbeseitigung im Sinne dieses Artikels schliesst die Ausführung der Mängelbeseitigung durch von Würth AG beauftragte Dritte sowie die Beschaffung von mängelfreien Vertragsgegenständen bei Dritten ein.

8.7 Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingang- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten.

8.8 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Aussortierung, Rücksendung und/oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.

8.9 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an Würth AG oder den von dieser benannten Dritten an der von Würth AG vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

8.10 Tritt in den ersten 12 (zwölf) Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

8.11 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

8.12 Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist neu.

8.13 Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.

8.14 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Würth AG von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

8.15 Musste Würth AG als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Vertragspartner gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Vertragspartner gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, tritt die Verjährung der Ansprüche von Würth AG gegen den Vertragspartner frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Würth AG die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner die Sache bzw. das Werk an Würth AG abgeliefert hat.

8.16 Wird Würth AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Würth AG berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass

der Fehler ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

8.17 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Würth AG diese nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit in den technischen Spezifikationen besondere Prüfungen durch den Lieferanten vorgesehen sind, wird der Lieferant diese durchführen und entsprechende Nachweise bereithalten.

8.18 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Würth AG auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und schriftlich zu vereinbaren.

9. Garantie

9.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Würth AG gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant Würth AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen weltweit frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Der Lieferant stellt Würth AG und Kunden von Würth AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Würth AG in diesem Zusammenhang entstehen.

10.3 Würth AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

10.4 Sämtliche Ware (inkl. Verpackung und Gebinde), die das Würth Logo und/oder die Würth Marke trägt oder auch mit dem Wortlaut Würth beschriftet ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Würth AG, die auch zeitlich befristet erteilt werden kann, hergestellt, verkauft oder in Umlauf gebracht werden. Unter diese Schutzbestimmung fallen auch sämtliche anderen von der Würth-Gruppe angemeldeten und/oder eingetragenen Marken. Die Genehmigung zur Markenverwendung kann seitens Würth AG jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Von dieser Schutzbestimmung sind insbesondere auch Direktlieferungen an zur Würth-Gruppe gehörende Gesellschaften betroffen.

10.5 Mit Wirksamwerden dieser Einkaufsbedingungen zwischen Würth AG und dem Lieferanten beginnt eine einmonatige Frist zu laufen, in welcher der Lieferant in der Vergangenheit bereits aufgenommene Tätigkeiten, die von Art. 10.4 dieser Einkaufsbedingungen erfasst werden, nachträglich durch Würth AG genehmigen lassen kann (Schonfrist). Danach wird auch bezüglich der in der Vergangenheit aufgenommenen Tätigkeiten gemäss Art. 10.4 und 10.6 dieser Einkaufsbedingungen verfahren.

10.6 Stellt Würth AG eine Verletzung der Bestimmungen der Art 10.4 oder 10.5 fest, so kann sie insbesondere den nachweislich mit Dritten dadurch erzielten durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten zwei Jahre als Verletzungsentschädigung geltend machen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt Würth AG ausdrücklich vorbehalten.

10.7 Die mit der Einwilligung von Würth AG hergestellten und mit Würth Marken versehenen Produkte werden bei Ablauf oder Widerruf der Bewilligung nach Art. 10.4 dieser Einkaufsbedingungen oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Umfang eines durchschnittlichen Zweimonatsbedarfes durch Würth AG abgekauft. Darüber hinausgehende Restbestände werden von Würth AG nicht abgenommen. Sie sind vom Hersteller auf eigene Kosten zu vernichten. Die Vernichtung muss Würth AG innert eines Monats nach Bewilligungsablauf bzw. Vertragsende vom Lieferanten schriftlich versichert werden.

11. Soziale Verantwortung

11.1 Grundlagen der Anforderungen an Lieferanten

Die Anforderungen haben folgende Leitlinien internationaler Organisationen zur Grundlage: im Bereich Soziales, die

UNO Allgemeine Erklärung zu den Menschenrechten. Im Bereich Kinderarbeit, die UNO-Konvention über Rechte des Kindes. Im Bereich Umweltschutz, die Charta für langfristig tragfähige Entwicklung der ICC. Im Bereich Recht, die internationalen und nationalen Rechtsordnungen, Vereinbarungen und Regelungen. Die Geschäftsgrundsätze von Transparency International zur Bekämpfung von Korruption.

11.2 Die Anforderungen im Einzelnen

Soziales Verhalten und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hat für gesundheitlich unbedenklich und sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen. Der Lieferant zahlt seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes. Der Lieferant macht keinen Gebrauch von Kinderarbeit. Er stellt dies auch bei seinen Zu- und Unterlieferanten sicher. Massgeblich für die Beurteilung des Tatbestandes ist die UNO-Konvention über Rechte des Kindes, selbst dann, wenn diese von landesrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten abweichen sollte. Der Lieferant verzichtet auf Zwangsarbeit.

Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produktion so auszurichten, dass Abfallstoffe und Emissionen in Erde, Luft und Wasser möglichst vermieden werden. Der Lieferant verpflichtet sich, mit allen Rohstoffen und Chemikalien verantwortungsvoll umzugehen, um die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Der Lieferant wird gefährliche oder bedenkliche Abfälle in einer umwelttechnischen sicheren und verantwortungsvollen Art und Weise entsorgen. Der Lieferant setzt in seinen Produkten keine für den Menschen schädlichen oder gefährlichen Stoffe ein. Die Massgaben und Gesetze des jeweiligen Empfängerlandes beachtet er.

Recht und Gesetz

Der Lieferant versichert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sowohl nationale als auch internationale Regeln und Gesetze einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, im Sinne von Transparency International in seinem Einflussbereich Korruption zu unterbinden.

Verstösse

Verstösst der Lieferant in strafrechtlich relevanter Weise gegen geltendes Recht, missachtet er die Menschenrechte oder nutzt er Kinderarbeit, so wird die Zusammenarbeit sofort beendet. Andere Verstösse gegen die vorstehenden Regeln haben verbindliche Vorschläge zur Abhilfe zur Folge. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Würth AG gilt ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht unter Ausschluss internationalen Kaufrechts.

12.2 Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

12.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Würth AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Würth AG abzutreten.

12.4 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für den Hauptsitz von Würth AG zuständig ist. Würth AG ist auch berechtigt, gegen den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort Klage zu erheben.

Würth AG, Dornwydenweg 11, CH-4144 Arlesheim
www.wuerth-ag.ch

Der Lieferant akzeptiert die allgemeinen Einkaufsbedingungen von Würth AG.

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____